



Stipendienvereinbarung

zwischen
Lieselotte Nippelt Stiftung
Windscheidstraße 2
04277 Leipzig

und

Vorname, Name:
Geburtsdatum und -ort:
Status: Schüler/in
E-Mail-Adresse:
-Geförderte Person-

§ 1 Stipendium

Die Lieselotte Nippelt Stiftung vergibt an die geförderte Person im Rahmen einer Ausbildungsförderung ein **Stipendium von** insgesamt Euro für das Schulgeld für das Evangelische Schulzentrum vom:
bis:

§ 2 Nachweispflicht der geförderten Person

Nach Abschluss jedes Schuljahres hat die geförderte Person innerhalb von einem Monat einen Nachweis gegenüber der Lieselotte Nippelt Stiftung zu erbringen (Jahreszeugnis/ Abschlusszeugnis).

§ 3 Zahlung des Stipendiums

Die Zahlung des fälligen Schulgeldes erfolgt direkt durch die Lieselotte Nippelt Stiftung an den Schulträger., hierfür ist der Stiftung der geschlossene Vertrag zu übergeben.

§ 4 Kündigung des Stipendiums aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Stipendium seitens der Stiftung durch Kündigung der Stipendienvereinbarung zu beenden. Die Stipendienleistungen werden unverzüglich eingestellt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die geförderte Person das Stipendium durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen hat (falsche bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen),

- b) das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und die geförderte Person dies kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
- c) Tatsachen erkennen lassen, dass die geförderte Person sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang um die Zweckerreichung bemüht,
- d) der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann.

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

Im Falle der Kündigungsgründe gemäß § 3 a) und b) dieser Stipendienvereinbarung sind die bereits ausgezahlten Beträge zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Bricht die geförderte Person ihren Stipendiaufenthalt aus Gründen, die sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat vorzeitig ab, muss sie das Stipendium grundsätzlich zurückzahlen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Lieselotte Nippelt Stiftung

-

Geförderte Person/ Vormund

-Name-

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die in dieser Stipendienvereinbarung genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Lieselotte Nippelt Stiftung zum Zwecke der Überprüfung der zweckgemäßen Ausgaben und der statistischen Auswertung übermittelt werden dürfen.

Datum und Unterschrift der geförderten Person